
FAQ zur Abrechnung der Altprogramme (bis 2019) bei überführten und noch laufenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

1. Warum ist eine programscharfe Zwischenabrechnung der Altprogramme für überführte Gesamtmaßnahmen erforderlich?

Für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 aus den bisherigen Städtebauförderprogrammen gefördert und ab 2020 in die Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ oder „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ überführt wurden, sieht Artikel 25 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2026/2027 eine Zwischenabrechnung bis zum 31. Dezember 2028 durch das Land vor. Damit das Land diese Zwischenabrechnung gegenüber dem Bund erstellen kann, müssen die Ausgaben für die durchgeführten Maßnahmen den jeweiligen Altprogrammen zugeordnet werden.

2. Wer rechnet gegenüber dem Bund ab?

Die Kommunen rechnen nicht unmittelbar gegenüber dem Bund ab. Die Abrechnung gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage sind die durch das Landesförderinstitut (LFI) M-V geprüften Daten aus den Zwischenabrechnungen zu den einzelnen Gesamtmaßnahmen.

3. Müssen die Kommunen das Bundes-Formblatt ausfüllen?

Das vom Bund vorgegebene Formblatt für die „(Zwischen)Abrechnung einer städtebaulichen (Gesamt)Maßnahme“ wird durch das Ministerium ausgefüllt und an das Bundesministerium übersandt.

4. Welche Rolle hat das LFI M-V bei der Abrechnung der Programme gegenüber dem Bund?

Das LFI M-V bleibt zuständige Stelle für die förderrechtliche Prüfung. Die Kommunen reichen ihre Einzelverwendungsnachweise, Zwischen- und Schlussabrechnungen beim LFI M-V ein. Das LFI M-V prüft die Unterlagen und fordert bei Bedarf Angaben nach.

5. Bedeutet die Bundesfrist 31. Dezember 2028, dass Kommunen bis dahin Unterlagen einreichen können?

Die Frist 31. Dezember 2028 ist die Frist für die Abrechnung des Landes gegenüber dem Bund.

6. Warum ist die Vorlage der Zwischenabrechnung mit Stichtag 31. Dezember 2026 bis zum 30. Juni 2027 erforderlich?

Die Vorlage bis zum 30. Juni 2027 ist erforderlich, damit das LFI M-V ausreichend Zeit für die förderrechtliche Prüfung hat. Nur so kann das Ministerium die Abrechnung der Altprogramme gegenüber dem Bund bis zum 31. Dezember 2028 verlässlich erstellen.

7. Können Fristen für Einzelverwendungsnachweise pauschal verlängert werden?

Für fertiggestellte Einzelmaßnahmen ist der Einzelverwendungsnachweis vollständig und prüffähig beim LFI M-V vorzulegen. Nur durch Einhaltung der vorgegebenen Fristen kann die förderrechtliche Prüfung der Angaben und die Erstellung der Abrechnung gegenüber dem Bund fristgerecht erfolgen. Können Fristen im Einzelfall nicht eingehalten werden, sind entsprechend der Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid die Gründe dem LFI M-V unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit dem LFI M-V abzustimmen.

8. Was passiert, wenn Einzelverwendungsnachweise nicht vollständig und prüffähig vorliegen?

Soweit Einzelverwendungsnachweise nicht vollständig und prüffähig beim LFI M-V vorliegen, können die Ausgaben keine förderrechtliche Anerkennung finden. Fehlen ausreichende zuwendungsfähige Ausgaben zum Nachweis der eingesetzten Bundes- und Landesmittel, ist eine Prüfung auf nicht zweckgerecht eingesetzte Zuwendungen erforderlich. Dies hätte ggf. eine Kürzung der Zuwendungen zur Folge.

9. Reicht eine Beauftragung oder Bauausführung bis zum 31. Dezember 2026 aus?

Entscheidend ist nicht allein die Beauftragung oder der bauliche Leistungsstand. Für die Abrechnung müssen die aus Altprogrammen abgerufenen Mittel bis zum 31. Dezember 2026 zweckentsprechend für fällige Zahlungen eingesetzt und im Rahmen der Einzelverwendungsnachweise gegenüber dem LFI M-V vollständig und prüffähig nachgewiesen werden können. Einzelmaßnahmen, die sowohl aus Altprogrammen als auch aus den aktuellen Programmen ab 2020 finanziert wurden, müssen baulich und finanziell abgeschlossen sein, damit der vollständige und prüffähige Einzelverwendungsnachweis fristgerecht eingereicht werden kann.

10. Was gilt für Einzelmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2026 noch nicht abgeschlossen sind?

Ausgaben, die erst nach dem 31. Dezember 2026 fällig werden, können für die Altprogramme nicht berücksichtigt werden.

11. Was ist zu tun, wenn absehbar Altprogrammmittel nicht mehr eingesetzt werden können?

Ist absehbar, dass abgerufene Finanzhilfen aus den Altprogrammen nicht bis zum 31. Dezember 2026 zweckentsprechend eingesetzt und nachgewiesen werden können, ist dies dem LFI M-V unverzüglich anzuzeigen. Die Finanzhilfen sind zurückzuzahlen. Das LFI M-V teilt mit, in welcher Form die Rückzahlung zu erfolgen hat.

12. Wie sind Einnahmen des städtebaulichen Sondervermögens zu behandeln?

Einnahmen sind weiterhin nach den Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) M-V und dem Leitfaden zur Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen darzustellen. Eine künstliche Zuordnung zu Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich, wenn kein fachlicher oder buchhalterischer Zusammenhang besteht.

13. Was gilt für bereits abgerechnete Programmteile, insbesondere das A-Programm?

Bereits gegenüber dem Bund abgerechnete Programmteile bleiben unberührt und werden grundsätzlich nicht erneut eröffnet. Nachträgliche Einnahmen oder Korrekturen sind in einem bereits abgerechneten Programm nicht möglich, sondern werden im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt.

14. Muss für Programme ab 2020 eine gesonderte Zwischenabrechnung vorgelegt werden?

Die reguläre Zwischenabrechnung der Gesamtmaßnahme nach StBauFR M-V ist weiterhin jährlich einzureichen.

15. Muss eine zusätzliche Zwischenabrechnung mit Stichtag 31. Dezember 2026 zum 31. Dezember 2027 eingereicht werden?

Die Zwischenabrechnung mit Stichtag 31. Dezember 2026 dient insbesondere der Abrechnung der Altprogramme, daher wurde der Termin zur Vorlage der Zwischenabrechnung vorgezogen. Unabhängig davon bleibt die reguläre Fortschreibung der Zwischenabrechnung der laufenden Gesamtmaßnahme erforderlich. Die nächste Zwischenabrechnung mit Stichtag 31. Dezember 2027 ist bis zum 31. Dezember 2028 beim LFI M-V einzureichen.

16. Wie ist die örtliche Rechnungsprüfung einzubinden?

Die örtliche Rechnungsprüfung ist nach den Vorgaben der StBauFR M-V Bestandteil der vorzulegenden Zwischen- oder Schlussabrechnung. Die Gemeinde organisiert die zeitliche Einbindung eigenverantwortlich.

17. Können zusätzliche Aufwendungen für Sanierungsträger oder Dritte berücksichtigt werden?

Zusätzliche Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie nach StBauFR M-V und Zuwendungsbescheid dem Grunde und der Höhe nach zuwendungsfähig sind.

18. Gibt es eine neue Tabelle für die Zwischenabrechnung/Schlussabrechnung?

Das Gliederungsschema der Anlage 16.1 bleibt bestehen. Zweckmäßig ist jedoch eine zusätzliche Spalte für die Programmbezeichnung in Anlage 16.1 oder eine Zuordnung zu den Programmen in Klammern. Sie erleichtert die Datenprüfung und ermöglicht die spätere Abrechnung gegenüber dem Bund durch das Ministerium.

19. Wird die Trägervergütung aus den bisherigen Zwischenabrechnungen für die Abrechnung der Altprogramme berücksichtigt?

Mit Erlass 1/2009 wurde festgelegt, dass die Trägervergütung nur bis 2006 anerkannt wird und die Trägervergütung ab 2007 nur noch vorläufig anerkannt wird.

20. Müssen die bewilligten Mittel aus der Rückbaurichtlinie in den Zwischen- und Schlussabrechnungen berücksichtigt werden?

Die Angaben zu Finanzhilfen für Rückbaumaßnahmen nach der Rückbaurichtlinie sind nicht im Rahmen der Zwischen-/Schlussabrechnungen anzugeben. Sofern nur Rückbaumaßnahmen gefördert wurden, erfolgte eine separate Schlussrechnung. Diese Abrechnung erfolgt wie gewohnt getrennt beim LFI M-V (separater Bereich). Die Angaben für die Abrechnung der Altprogramme gegenüber dem Bund werden durch das Ministerium zusammengeführt.

21. Wie soll mit laufenden Widerspruchsverfahren umgegangen werden?

Es wird nur der Betrag gemeldet, der als zuwendungsfähig durch das LFI M-V anerkannt wurde. Laufende Widerspruchsverfahren werden im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Bund mitgeteilt, um mögliche Abweichungen zwischen Bewilligung und Verwendung darzustellen.

22. Wie soll mit gebundenen Mitteln aus den Altprogrammen in nicht abgeschlossenen Einzelmaßnahmen umgegangen werden?

Eine Abrechnung von in Umsetzung befindlichen Einzelmaßnahmen gegenüber dem Bund kann nicht erfolgen. Entscheidend sind die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Prüfung der Zwischen- oder Schlussabrechnung. Einzelmaßnahmen, die im Rahmen der neuen Programmstruktur durch das Ministerium aufgenommen, durch die Gemeinde umgesetzt und abgerechnet wurden, können zur Untersetzung der Mittel aus den Altprogrammen herangezogen werden. Zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen aus den Alt- und Neuprogrammen verweise ich auf die FAQ des Bundes zur Abrechnung Städtebauförderprogramme aus dem Jahr 2020 (Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bau).

23. Was passiert, wenn die bewilligten Finanzhilfen aus den Altprogrammen nicht mit Einzelmaßnahmen untersetzt werden können?

Sofern es Schwierigkeiten bei der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Untersetzung der bewilligten Finanzhilfen aus den Altprogrammen in einzelnen Gesamtmaßnahmen gibt, wird sich das Ministerium gesondert an die Gemeinde und/oder den Sanierungsträger wenden.

Ansprechpartnerin:

Ansvera Scharenberg

Leiterin Referat II 210 Stadtentwicklung und Städtebauförderung